Gebühren des LFV ab 2020 (VO-Geb-2020)

Verordnung des Landesfischereiverbandes Salzburg zur Festsetzung der Gebühren (wie etwa für Eintragungen im Fischereibuch, Kopierkosten, Mahngebühren, Prüfungsgebühren, udgl.) ab dem Jahr 2020 gemäß einstimmigen Beschluss des Landesfischereirates vom 25.04.2019.
Die in GRÜN hervorgehobenen Beträge werden sich zu den bisherigen erhöhen.

Allgemein

- Kopierkosten (bei Kopien zum Fischereibuch), pro Blatt in Farbe .....**€ 0,50**
- in Schwarz/Weiß .....**€ 0,40**
- Umstellung der Jahresfischerkarte bei Vorlage der alten „blauen" Jahresfischerkarte .....**€ 10,00**
- Portogebühren von Gastfischerkarten, Shop-Artikel, Büchern udgl. je nach aktuellen Porto-Tarifbestimmungen
- **Aufwand Aushebung von Unterlagen**: neben den reinen Kopierkosten wird der Aufwand für die Aushebung von Unterlagen (z. B. Besatz- und Ausfangdaten über eine lange Zeitreihe, div. Urkunden udgl.) in Form von 1/2 Kanzleistunden verrechnet (je 1/2 h).....**€ 15,90**

Fischereibuch

- Neueintragung eines Fischereirechtes und Neuanlage einer Fischereibucheinlage, Löschung eines Fischereibuches .....**€ 30,00**
- Eintragung eines Pachtvertrages, Eintragung zur Änderung im Fischereibuch (z. B. Änderung des Fischereiberechtigten), Eintragung zur Bestellung eines Bewirtschafters, Ergänzungen, Ruhendverfügungen .....**€ 15,00**

Mahngebühren

Mahngebühren bei nicht termingerechter Einbringung der Fischereiumlagen für Fischereirechte und Pachtverhältnisse in der Höhe von 10 % der Umlage mindestens jedoch € 8,00. Bei der zweiten Mahnung mittels Rückstandsausweis beträgt gemäß § 43 Abs 6 der pauschalierte Kostenersatz 10 % des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch € 8,00 (Fischereigesetz 2002 idgF, LGBl. 81/2002).

Prüfungsgebühren

- Prüfungsgebühr zur gesetzlichen („Angel"-)Fischerprüfung (inkl. erster Wiederholung).....**€ 30,00**
- 2. Wiederholungsprüfung.....**€ 30,00**
- Prüfungsgebühr für die Fischereischutzdienstprüfung .....**€ 80,00**
- Wiederholungsprüfung zum Fischereischutzdienst.....**€ 70,00**

Dies ersetzt die bisherige Gebühren-Verordnung des LFV von 2015 (VO-Geb-2015), kundgemacht in „Salzburgs Fischerei", Heft 4/2014, S. 9.

Kundmachung vom 31.07.2019 - Bundesverfassungsgesetz

82. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

„Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität, insbesondere dazu, das ***öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse von Wohl und Gesundheit der Bevölkerung in öffentlicher Hand*** *zu erhalten."*

Quelle: www.ris.bka.gv.at